Stadt Schwerte **Der Bürgermeister**

Drucksache-Nr.:	X/1053
Datum:	03.06.2024
Status:	öffentlich
Mitzeichnung Kämmerei:	Ja
Freigabedatum:	06.06.2024

Amt/Az:

Ordnungsamt / 32

Sitzungsvorlage

für die Beratung im:

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status	Zuständigkeit
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Sicherheit und Ordnung	17.06.2024	öffentlich	Vorberatung
Rat	19.06.2024	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Änderung der Bewohnerparkgebührensatzung; hier: Neufassung einer Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren

Produkte	
02.04.01	Dienstleistungen des Bürgerservice

Beschlussvorschlag:

Die Gebührenordnung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren (Bewohnerparkausweis – Gebührenverordnung) wird in der der Niederschrift beigefügten Fassung erlassen, gleichzeitig wird die Bewohnerparkgebührensatzung vom 08.03.2023 aufgehoben.

gez. Axourgos

Sachdarstellung:

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung vom 15.02.2023 eine Bewohnerparkgebührensatzung erlassen. Diese ist zum 01.05.2023 in Kraft getreten. Nach Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes ist der Erlass einer Satzung unzulässig.

1. Rechtsverordnung / Satzung:

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 13.06.2023 die Bewohnerparkgebührensatzung der Stadt Freiburg für unwirksam erklärt. U.a. wurde festgelegt, dass es sich bei Einnahmen aus Bewohnerparkausweisen nach § 6a Abs. 5a S.1 Straßenverkehrsgesetz um Verwaltungsgebühren handelt. Diese Norm ermächtigt die Landesregierungen, "Gebührenordnungen" für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen zu erlassen. Ferner wird den Landesregierungen durch die Vorschrift die Möglichkeit gegeben, diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung an andere zu übertragen.

Mit § 4 S. 2 der Verordnungen über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterförderung des Landes NRW hat die Landesregierung die Ermächtigung für den Erlass von Gebührenordnungen auf die örtlichen Ordnungsbehörden übertragen.

Eine Gebührensatzung entspricht demnach nicht den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichtes, das eine Rechtsverordnung zur Regelung verlangt, daher ist die Satzung aufzuheben und eine Rechtsverordnung zu erlassen.

2. Ermäßigung der Gebühren zu sozialen Zwecken:

Gemäß § 5 der Satzung über die Höhe von Bewohnerparkgebühren wurden verschiedene Tatbestände für eine Ermäßigung der Gebühren aufgelistet.

Nach Absatz 1 ist eine Ermäßigung der Gebühren aus sozialen Gründen möglich, die Reduzierung beträgt hier 50 %.

Nach Absatz 2 wird die Gebühr für Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % sowie Inhaber mit einem orangenen Parkausweis ebenfalls ermäßigt, in diesem Fall um 25 %.

Nach Absatz 3 entfällt die Gebühr für Inhaber eines Ausweises einer Parkerleichterung für Menschen mit einer schweren Behinderung (Blauer Ausweis) vollständig.

Absatz 4 enthält nochmals weitere Möglichkeiten, im Rahmen einer Einzelfallentscheidung zur Gebührenreduzierung.

Nach Urteil des Bundesverfassungsgerichtes sind jegliche soziale Ermäßigungen im Rahmen der Erhebung von Bewohnerparkgebühren unwirksam. Eine Rechtsgrundlage hierzu gibt es nicht. Nach Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes sieht die maßgebliche Norm des § 6 Abs. 5a S. 3 StVG ausschließlich die Bedeutung der Parkmöglichkeit, deren wirtschaftlicher Wert oder der sonstige Nutzen der Parkmöglichkeit für die Bewohner als Faktor vor. Ein Bezug besteht nur auf die Aspekte der Kostendeckung und des Vorteilsausgleichs. Eine Reduzierung der Gebühr nach sozialen Zwecken ist somit nicht möglich.

Rechtliche Beurteilung:

Aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 13.06.2023 ist eine Aufhebung der Satzung zwingend notwendig.

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen einschließlich Folgekosten:

In Bezug auf den städtischen Haushalt wird es keine wesentlichen Änderungen zu den Planungen geben. Die Ermäßigungen aus sozialen Gründen etc. sind nicht mehr zulässig. Es ist allerdings davon auszugehen, dass nicht alle der bisher berechtigten Personenkreise in Zukunft einen Parkausweis neu beantragen werden.

Gleichstellungsbelange:

Gleichstellungsbelange werden nicht berührt.

Auswirkungen au	f Klimaschutz und	Klimaanpassung:
-----------------	-------------------	-----------------

	somue unu rammunpussung.	
	☐ Ja, negativ	☐ Keine Auswirkungen
_		die Gebühr erhöht als auch der Kreis der sitive Auswirkungen auf den Klimaschutz
Inklusion: Inklusionsbelange bezog	gen auf Einschränkungen in	den Bereichen
☑ Beweglichkeit☑ Sehen☑ Hören☑ Denken☑ Fühlen	•	
werden nicht berührt wurden berücksichtigt wurden nicht berücksic	htigt, weil	

Anlagen:

Gebührenordnung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren